

Sportstättenvergabe der Stadt Leipzig

1. Vorwort

Die Leipziger Sportvereine sind Träger und Vermittler des sportlichen Lebens in der Stadt. Sie unterbreiten der Leipziger Bevölkerung den größten Teil der Angebote zum Sporttreiben und bieten die Gewähr dafür, daß die freie Entfaltung der Persönlichkeit auch in der sportlichen Betätigung gewährleistet ist. Der Bedarf des Vereins- und Freizeitsports nach Übungszeiten in Turn- und Sporthallen kann von seiten des Sport- und Bäderamtes seit längerem nicht mehr abgedeckt werden. Daher ist es unumgänglich, die vorhandenen Kapazitäten optimal auszunutzen und bestehende Reserven zu erschließen.

Um dies zu gewährleisten, hat das Sport- und Bäderamt unter Berücksichtigung der späteren eventuellen Gegebenheiten in Leipzig, Kriterien für die Überlassung von Übungszeiten in städtischen Sporthallen erarbeitet, die sportartspezifische Anforderungen und Bedürfnisse des Leipziger Sports berücksichtigen. Sie erlauben eine sach- und sportgerechte Verteilung der Hallenzeiten für Übungszwecke.

2. Leipziger Hallenbelegungskriterien

Für die Vergabe von Übungszeiten sind maßgebend:

- Mindestteilnehmerzahlen pro Übungseinheit,
- Übungszeiteinheit,
- Leistungsstärke (z. B. Spielklasse/Leistungsklasse),
- Sonderregelung für Fußballmannschaften,
- Prioritäten bei der Vergabe von Übungseinheiten.

2.1 Mindestteilnehmerzahl pro Übungseinheit

Die Mindestteilnehmerzahl pro Übungseinheit je Sportgruppe wird sportartspezifisch und unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsklasse der Sportgruppe berechnet.

Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf eine Übungseinheit, also auf ca. 400 m² Hallenfläche, das entspricht einer Normalturnhalle mit 15 x 27 m. Bei Leistungssportlern (bei Mannschaftssportarten - Aktive der zweithöchsten Spielklassen) ist bei Bedarf eine Reduzierung der Mindestteilnehmerzahl um bis zu 50 % möglich.

Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist zwingende Voraussetzung für die Zuweisung von Hallenzeiten.

2.2 Übungszeiteinheit

Die Dauer einer ÜZE wird einheitlich auf 45 Minuten festgelegt. Durch diese einheitliche Festlegung der ÜZE ist es möglich, je Übungsabend (in der Regel 17.15 - 22.00 Uhr) 7 - 8 ÜZE unterzubringen. Die Zuteilung von Hallenzeiten erfolgt in Übungszeiteinheiten (ÜZE) pro Woche.

2.3 Leistungsstärke (z. B. Spielklassen) der jeweiligen Sportgruppen

Die unterschiedlichen Bedürfnisse des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports erfordern, die jeweilige Leistungsstärke der Sportler bzw. Mannschaften zu berücksichtigen. Die Anzahl der ÜZE einer Sportgruppe pro Woche erhöht sich deshalb entsprechend deren Leistungsstärke.

2.4 Sonderregelung für Fußballmannschaften

Für das Training von Fußballmannschaften werden gedeckte Sportflächen nur bis zur C-Jugend überlassen. Die Überlassung von Übungszeiten an alle übrigen Fußballmannschaften wird erst möglich sein, wenn die zwingend auf eine Hallennutzung angewiesenen Sportarten ausreichend mit Übungszeiten versorgt sind.

2.5 Prioritäten bei der Vergabe von Übungszeiten

Da wohl auch künftig in Leipzig nicht genügend Sporthallen vorhanden sein werden und die Nachfrage nach Hallenübungszeiten weiterhin steigen wird, muss die Vergabe von Hallenübungszeiten künftig nach Prioritäten erfolgen. Die Vereine, die Träger des sportlichen Geschehens sind, können die ihnen übertragenen Aufgaben nur erfüllen, wenn sie bei der Hallenzuweisung vorrangig berücksichtigt werden. Für die Überlassung von Übungszeiten wurde folgende Rangfolge festgelegt:

- Turn- und Sportvereine
- Betriebssportgruppen und Hochschulsportgruppen
- sonstige Gruppen.

3. Verteilung der Übungszeiten in städtischen Turn- und Sporthallen nach den "Leipziger Hallenbelegungskriterien"

Grundlage für die Zuweisung von Übungszeiten in städtischen Hallen wird eine aktuelle Belegungserhebung sein. Nur durch eine solche Erhebung ist ein völliger Überblick über den tatsächlichen Bedarf der Vereine und Sportgruppen an Übungszeiten möglich.

Weitere Gesichtspunkte, die für die Vergabe der Hallen von Bedeutung sind.

- Größe des für die einzelne Sportart erforderlichen Spielfeldes
- Beschaffenheit des Hallenbodens
- Geräteausstattung der Hallen
- örtliche Bindung zwischen Standort der Halle und Sitz des Sportvereines

Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt oder von ihr dazu besonders beauftragten Personen jederzeit überprüft werden.

Bei Wegfall des Bedarfs ist dem Sportamt unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Stadt (Sport- und Bäderamt) im Einvernehmen mit dem Rechtsträger anderen Nutzern zugeteilt werden.

Weitere sportliche Kriterien

Vorrang bei der Vergabe von Hallenstunden haben:

- Hallensportarten vor Freiluftsportarten
- Mannschaftssportarten vor Individualsportarten
- vorrangige Einordnung von Kinder- und Jugendmannschaften in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Entgeltregelung für die Nutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Sportstätten (Ratsbeschluss 905/97 vom 16.07.1997)

1. Geltungsbereich

- (1) Für die Nutzung städtischer Sportstätten wird nach Beschluss des Stadtrats ein Entgelt nach dieser Entgeltregelung erhoben. Sportstätten in diesem Sinne sind alle städtischen Sporteinrichtungen, die für Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.
- (2) Die Durchführung des Schul- und Berufsschulsportes erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Für die Nutzung der Sportstätten gelten die Hallenvergabekriterien der Stadt Leipzig.
- (4) Die seit 1991 bestehende Regelung zur Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung von Schwimmhallen hat weiterhin Gültigkeit.

2. Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes. Unerheblich ist dabei der Grad der Auslastung der vereinbarten Nutzungszeiten.
- (2) Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ergibt sich zu den im Nutzungsvertrag vereinbarten Terminen.

3. Bemessungsgrundlagen

Das Nutzungsentgelt bezieht sich ausschließlich auf die sportliche Nutzung der Sportstätten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Art, Beschaffenheit und Größe der einzelnen Sportstätten, nach der Dauer der Nutzung und nach den Nutzergruppen. Der Verein oder Nutzer wird entsprechend seines prozentualen Anteiles an Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) in eine Nutzergruppe eingestuft. Dieser Nutzergruppe ist ein Nutzungsentgelt zugeordnet, das von 7,67 € für die Gruppe A bis 1,02 € für die Gruppe E für eine Übungszeiteinheit in einer Normalturnhalle eingestuft ist.

Je nach Umfang der beantragten Trainingszeiten werden die Übungszeiteinheiten mit den Übungsflächeneinheiten multipliziert.

3.1 Übungsflächeneinheiten (ÜFE - siehe Anlage 1)

Die verschiedenen Sportstätten werden ausgehend von der Größe und der qualitativen Beschaffenheit in Übungsflächeneinheiten eingeteilt. Für die Nutzung einer Dreifeldersporthalle wird für eine Übungszeiteinheit das Dreifache berechnet. Sind Sportstätten mit nutzungseinschränkenden Mängeln behaftet, können sie zurückgestuft werden. Folglich sind Abweichungen in der Zuordnung möglich.

3.2 Übungszeiteinheiten

Es ist erforderlich, für alle Sportstätten von einheitlichen Übungszeiteinheiten auszugehen. Eine Übungszeiteinheit beträgt für alle städtischen Turn- und Sporthallen und sonstige Sportanlagen 45 Minuten.

Dies entspricht den gültigen Hallenbelegungskriterien der Stadt Leipzig und ist mit Beginn des neuen Vergabezyklus konsequent umzusetzen.

3.3 Entgelt für die verschiedenen Nutzergruppen (siehe Anlage 2)

Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes regelt sich entsprechend der Zuordnung der Antragsteller in Nutzergruppen. Nutzer, die keinen Anspruch auf städtische Sportförderung haben, werden in die Nutzergruppe A eingestuft.

Der Kinder- und Jugendsport von förderungswürdigen Vereinen nutzt die städtischen Sportstätten weiterhin unentgeltlich.

Die Höhe des zu leistenden Nutzungsentgeltes im Erwachsenenbereich wird entsprechend dem prozentualen Kinder- und Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereines berechnet.

Das bedeutet, der Verein bezahlt für alle Erwachsenensportgruppen das gleiche Nutzungsentgelt entsprechend des Anteils der Kinder- und Jugendlichen (vgl. Preiskategorien B - E, Anlage 2). Sportgruppen gemeinnütziger Organisationen, Volkshochschule und der zur Aufgabenerfüllung angeordnete Dienstsport vom Brandschutzamt werden mit dem Vereinssport gleichgestellt (vgl. Preiskategorie B, Anlage 2).

4. Vergabe von Sportstätten und Abrechnung des Entgeltes

Die Vergabe der kommunalen Sportstätten erfolgt durch das Sport- und Bäderamt. Das Nutzungsentgelt wird für die Nutzung städtischer Sportstätten erhoben (siehe Punkt 1. Geltungsbereich). Unberührt bleiben weitere Regelungen zur Abrechnung sonstiger Nutzungen (z. B. Abrechnung von eintrittspflichtigen Veranstaltungen, kommerzielle Nutzungen). Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt zentral beim Sport- und Bäderamt. Ansprechpartner für Vergabe, Vertragsabschluss und Rechnungslegung ist das Sport- und Bäderamt.

Anlage 1

Einführung eines Entgeltes für die Nutzer der von der Stadt verwalteten Sportstätten
Hier: Festlegung von Übungsflächeneinheiten (ÜFE) für die einzelnen Sportstätten

I. Turn- und Sporthallen

Gymnastik-Kleinturnhallen	(unter 200 m ²)	0,5
Normalturnhallen	(ab 200 m ²)	1,0
Sporthallen	(ab 400 m ²)	1,5
Sporthallen (2-teilbar)	(ab 600 m ²)	2,0
Sporthallen (3-teilbar)	(ab 800 m ²)	3,0

Die Größenangabe der Halle bezieht sich auf die Hauptnutzungsfläche.

II. Sportfreianlagen

Kleinspielfelder	(unter 20 x 40 m)	0,5
Kleinspielfelder	(ab 20 x 40 m)	1,0
Großspielfelder	(ggf. mit LA-Anlagen)	2,0

Anlage 2

Einführung eines Entgeltes für die Nutzung der von der Stadt verwalteten Sportstätten

Festlegung des Entgeltes für die verschiedenen Nutzergruppen

Kategorie	Bezeichnung	Kinder- und Jugendanteil in %	Entgelt je Übungszeiteinheit
A	Nutzer, soweit nicht unter Kategorie B bis E		7,67 €
B	Leipziger Sportvereine ¹⁾ , Dienstsport städtischer Dienststellen, Sportgruppen von gemeinnützigen Organisationen, Volkshochschule	0 bis 10,09	3,83 €
C	Leipziger Sportvereine ¹⁾	10,1 bis 22,49	3,07 €
D	Leipziger Sportvereine ¹⁾	22,5 bis 37,49	2,05 €
E	Leipziger Sportvereine ¹⁾	37,5 und mehr	1,02 €

¹⁾ soweit Anspruch auf Förderung nach der Leipziger Sportförderungsrichtlinie besteht